

2.

Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bündesstaatlichen Verfassung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates — einschließlich der Reichsgesetze des ehemaligen Staates Österreich, die gemäß § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, für die Republik in Geltung geetzt wurden — sowie alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) der Länder gelten weiter, insofern sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz), in Widerspruch stehen.

§ 2.

In den Angelegenheiten der Artikel 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, sowie die Landesgesetze — diese für das Land, in dem sie erlassen worden sind, — Bundesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 3.

(1) Die Landesgesetze, die die im Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten regeln, bleiben weiter Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sobald jedoch in diesen Angelegenheiten Grundätze durch Bundesgesetz festgesetzt werden, sind solche Landesgesetze gemäß Artikel 15, Absatz 2, binnen der bundesgesetzlich festgelegten Zeit abzuändern.

(2) Sind aber die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei Jahre, von dem im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird. Mit Ablauf dieser drei Jahre erlischt die Wirksamkeit derartiger Gesetze; die Landesgesetzgebungen können sodann die Angelegenheit frei regeln, solange nicht der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht.

§ 4.

(1) Die Landesgesetze in den Angelegenheiten, die nach Artikel 15, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich in die Gesetzgebung der Länder fallen, bleiben Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Soweit solche Angelegenheiten bisher durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt sind, gelten diese in jedem Land als Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 über Gesetze gelten sinngemäß auch für die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Vollzugsanweisungen (Verordnungen).

§ 6.

(1) Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) gelten, insofern sie mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen — namentlich was Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt —, als sinngemäß abgeändert. Insbesondere endet in den Angelegenheiten, die nunmehr in der Vollziehung der Länder stehen, der Instanzenzug beim Land.

(2) Sosehr sich auf Grund dieser Auslegungsregel Zweifel ergeben können, hat je nach den die Zuständigkeiten regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes entweder die Bundesregierung oder die berufene Landesregierung diese Angelegenheit bis zur Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes vorläufig durch Verordnung zu regeln.

§ 7.

(1) Die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgesetz anders geregelt sind. Demnach treten namentlich an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat, an die Stelle des Präsidenten der Nationalversammlung, soweit er mit Regierungsgeschäften vertraut war, der Bundespräsident, an die Stelle der Staatsregierung die Bundesregierung, an die Stelle der Staatssekretäre die Bundesminister, an die Stelle der Unterstaatssekretäre die Staatssekretäre, an die Stelle des Staatsrechnungshofes der Rechnungshof.

(2) Die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung

ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen, der Regierung zustehenden Bevölkerungen gehen sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.

§ 8.

(1) Die staatlichen Behörden — mit Ausnahme jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz (Agrarbezirksbehörden und Agrarlandesbehörden) — werden Behörden des Bundes.

(2) Die Stellung der im Absatz 1 ausgenommenen staatlichen Behörden wird durch das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, §. 1, und Artikel 120, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes) geregelt.

(3) Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung der Länder werden Behörden (Ämter) des Landes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(4) Die staatlichen Anstalten gehen an den Bund über, die Landesanstalten sind Anstalten der Länder; die Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Anstalten dieser Körperschaften.

§ 9.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 8, Absatz 1, Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 8, Absatz 1, ausgenommenen staatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt.

§ 10.

(1) Die bestehenden staatlichen Polizeibehörden werden Bundesbehörden und führen ihre bisherigen Geschäfte als Bundesgeschäfte fort.

(2) Die bisherige Gendarmerie wird Bundesgendarmerie.

§ 11.

(1) Die den Ländern als ehemals autonome Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten, gehen in das Vermögen über in die Verwaltung der Länder im Sinne des Bundes-

Verfassungsgesetzes über; hinsichtlich der von den Ländern verwalteten Schulfonds verbleibt es jedoch bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes) beim bisherigen Zustand.

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes; die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen wird im Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt.

II. Zu einzelnen Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 12.

Zu Artikel 2.

(1) Das Burgenland wird als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen, sobald es seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund werden durch ein besonderes Verfassungsgesetz des Bundes festgelegt.

§ 13.

Zu Artikel 4.

(1) Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs von Personen oder Waren zwischen den Ländern und innerhalb der Länder sind nur zulässig, insoweit sie im Artikel 10, §. 15, erwähnten außerordentlichen Verhältnisse fortduern (§ 17 dieses Gesetzes) und können nur von Bundes wegen verfügt werden.

(2) Bestehende Verkehrsbeschränkungen, die nicht vom Staat ausgegangen sind, treten, soferne sie nicht vom Staat genehmigt wurden oder vom Staat nachträglich genehmigt werden, spätestens mit 30. Juni 1921 außer Kraft.

§ 14.

Zu Artikel 6.

(1) Jeder Staatsbürger der Republik ist Landesbürger des Landes, zu dem seine Heimatgemeinde gehört, und zugleich Bundesbürger.

(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimathberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht und damit die Vorausezung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain durch Option oder auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom

5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung dem Bund zu.

§ 15.

Zu Artikel 10, §. 9.

Die Verwaltung der Staatsstraßen (ehemaligen Reichsstraßen) ist bis zur Erlassung des im Artikel 10, §. 9, vorgeesehenen Bundesgesetzes über die Erklärung von Straßenzügen als Bundesstraßen nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher mit dieser Verwaltung betrauten Organe aus Bundesmitteln zu besorgen.

§ 16.

Zu Artikel 10, §. 10.

Die Feststellung jener Gewässer, deren Regulierung und Instandhaltung nach Artikel 10, §. 10, Aufgabe des Bundes ist, erfolgt im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern. Bis zu dieser Feststellung ist die Regulierung und Instandhaltung dieser Gewässer nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher damit betrauten Organe vorbehaltlich einer nachträglichen Aufteilung der Kosten weiterzuführen.

§ 17.

Zu Artikel 10, §. 15.

(1) Gemäß Artikel 10, §. 15, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zu.

(2) Der Zeitpunkt, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt.

§ 18.

Zu Artikel 15, Absatz 3.

(1) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 bleiben, solange neue Bundesgesetze noch nicht erlassen sind, entgegen den Bestimmungen des §. 6 die in den bisherigen Gesetzen und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) enthaltenen besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit der Zentralstellen für die im Artikel 15, Absatz 3, gedachten Fälle weiter in Kraft.

(2) In Angelegenheiten der Artikel 11 und 12, in denen die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) derartige Fälle nicht regeln, tritt die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3, sofort in Kraft.

§ 19.

Zu Artikel 23.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112 (Syndikatsgesetz), bleiben mit den durch § 12, Absatz 2, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, vorgenommenen Änderungen bis zur Erlassung des zur Durchführung des Artikels 23 erforderlichen Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 20.

Zu Artikel 24.

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, gewählte Nationalversammlung ist der erste Nationalrat im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Die Gesetze vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung, und vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, bleiben für den ersten Nationalrat in Kraft. Die Gesetzgebungsperiode des ersten Nationalrates bleibt demnach mit drei Jahren festgesetzt und beginnt mit dem Tag seines Zusammentrittes.

(3) Die Mitglieder des Nationalrates haben, soweit nicht im Bundes-Verfassungsgesetz anders bestimmt ist, bis zu neuer gesetzlicher Regelung die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Nationalversammlung. Sie haben auf die Aufforderung des Präsidenten der Nationalversammlung über Namensaufruf durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, dann sieze und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten einzugeben.

(4) Die Beamten und Diener der Nationalversammlung werden Angestellte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates; sie sind hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten.

§ 21.

Zu Artikel 34 und 36.

(1) Zu den ersten Bundesrat entsießen:

Wien 12 Mitglieder,
Niederösterreich-Land 10 Mitglieder,
Steiermark 6 Mitglieder,
Oberösterreich 6 Mitglieder,
Tirol 3 Mitglieder,
Kärnten 3 Mitglieder,
Salzburg 3 Mitglieder,
Vorarlberg 3 Mitglieder.

(2) Sobald das Burgenland einen Landtag gewählt hat, wird die Anzahl der vom Burgenland zu entsendenden Mitglieder vom Bundespräsidenten nach Artikel 34 ermittelt.

(3) Der Bundesrat versammelt sich zu seiner ersten Sitzung am 21. Tag nach dem ersten Zusammentritt des Nationalrates in dem vom Bundeskanzler bezeichneten Sitzungsraum des Parlamentsgebäudes. Als erster Vorsitzender fungiert der von Wien an erster Stelle entsendete Vertreter.

§ 22.

Zu Artikel 49.

(1) Bis zur Erlassung des im Artikel 49, Absatz 2, vorgeesehenen Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert sind, sinngemäß für das Bundesgesetzblatt, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(2) Als erste Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes sind das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz sowie die im § 41 bezeichnete Kundmachung neu kundzumachen; die so neu verlautbarten Gesetzesstücke sind maßgebend.

§ 23.

Zu Artikel 54.

Das Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, gilt als das im Artikel 54 vorgesehene Verfassungsgesetz des Bundes, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 24.

Zu Artikel 60 und 62.

(1) Zur ersten Wahl eines Bundespräsidenten tritt die Bundesversammlung (Artikel 38) ohne besondere Einberufung am 28. Tag nach der ersten Sitzung des Nationalrates um 11 Uhr vormittags im Parlamentsgebäude zusammen.

(2) Kann die Angelobung des neu gewählten Bundespräsidenten nicht noch in derselben Sitzung der Bundesversammlung erfolgen, so hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

(3) Bis zur Angelobung des Bundespräsidenten verfügt der bisherige Präsident der konstituierenden Nationalversammlung alle dem Bundespräsidenten übertragenen Funktionen.

§ 25.

Zu Artikel 65, Absatz 3.

(1) Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird, gilt als einfaches Bundesgesetz im Sinne des Artikels 65, Absatz 3.

(2) Die nach den bisher bestehenden Gesetzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehenden Bestätigungsrechte gehen auf den Bundespräsidenten über, soweit nicht durch den Übergang zum Bundesstaat solche Bestimmungen als abgeändert anzusehen sind.

(3) Unvorigerüttlich der Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangehörigen steht dem Bundespräsidenten auch das Recht zu, von den Disziplinarbehörden über Bundesangehörige verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen, sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

§ 26.

Zu Artikel 69.

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsämter führen ihre Geschäfte vorläufig bis zur Erlassung des im Artikel 77, Absatz 2, vorgeesehenen Bundesgesetzes mit ihren bisherigen Aufträgen und Vollmachten als Bundeskanzleramt und Bundesministerien fort.

(2) Die Staatsregierung ist die erste Bundesregierung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 27.

Zu Artikel 79.

Das auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, gebildete Heer ist das Bundesheer im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 28.

Zu Artikel 82 bis 94.

Die bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 29.

Zu Artikel 95.

Die bestehenden Volksvertretungen in den Ländern sind die ersten Landtage im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 30.

Zu Artikel 98.

(1) Der Artikel 98 wird auch auf Landesgesetze angewendet, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Staatsregierung hiezu noch nicht im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, Stellung genommen hat oder die in den leitbezogenen Gesetzesstellen bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist. Für die Berechnung der Frist des Artikels 98, Absatz 2, gilt der Tag des Einlangens des Gesetzes beim zuständigen Staatsamt als der Tag des Einlangens beim zuständigen Bundesministerium.

(2) Vorstellungen der Staatsregierung gegen Landesgesetze, über die der Landtag im Zeitpunkt des Inkrafttretns des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht neuerlich Beschluß gefaßt hat, gelten als Vorstellungen der Bundesregierung.

§ 31.

Zu Artikel 99.

Die in Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen (Landesordnungen) gelten, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind, vorläufig als die dort vorgesehenen Landesverfassungen.

§ 32.

Zu Artikel 101.

(1) Die bisherigen Landesregierungen sind die Landesregierungen im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Der Bundespräsident beruft binnen 14 Tagen nach seinem Amtsantritt die Landeshauptmänner zu ihrer Angelobung (Artikel 101, Absatz 4). Der bisherige Landeshauptmann führt jedoch auch schon vor der Angelobung die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(3) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierungen, die noch dem im § 42, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkt fällig werden, tragen die Länder.

§ 33.

Zu Artikel 108 bis 114.

(1) Der jetzige Landtag von Niederösterreich ist der Landtag von Niederösterreich im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die aus dem Gemeindegebiet von Wien gewählten Landtagsabgeordneten bilden die Kurie Stadt, die übrigen Landtagsabgeordneten die Kurie Land.

(2) Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der ehemals autonomen Landes-

verwaltung sowie das sonstige bisherige Gesetzgebungsrecht des Landtages verbleiben den bisher hierfür zuständigen Organen, bis die in der gemeinsamen Landesverfassung vorgesehenen Organe bestellt sind. Insbesondere führt die jetzige Landesregierung die Geschäfte der Verwaltungskommission (Artikel 113) bis zu deren Wahl. Die in Artikel 111, Absatz 1 und 2, bezeichneten Angelegenheiten gehören aber hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung sofort in die Zuständigkeit der beiden Landesteile.

(3) Für Wien übernimmt im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes der Gemeinderat auch die Funktionen des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktionen der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktionen des Landeshauptmannes.

(4) Für Niederösterreich-Land führen bis zur Wahl der neuen Landesregierung vorläufig die nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählten Mitglieder der jetzigen Landesregierung und des derzeitigen Landesrates die Geschäfte der Landesregierung und der nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählte Landeshauptmannsvertreter die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Diese Bestimmungen gelten bereits für die Entscheidung in den im Zeitpunkt des Inkrafttretns dieses Gesetzes anhängigen Rechtsmittelverfahren.

(6) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Volksbeamten in den Ländern gelten nicht für Wien.

§ 34.

Zu Artikel 115 bis 119.

(1) Bis zur Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Bestimmungen der Artikel 115 bis 119 bleibt die dermalige Bezirksverwaltung bestehen, jedoch wird im Sprengel jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung gewählt. Den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) In den Städten mit eigenem Statut übernimmt die Gemeindevertretung zugleich die Aufgaben der Bezirksvertretung. Diese Aufgaben können einem

besonderen Ausschuß der Gemeindevertretung, in Wien den dort bestehenden Bezirksvertretungen oder Ausschüssen dieser Bezirksvertretungen, übertragen werden.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger durchgeführt, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen wird auf die Gerichtsbezirke nach dem Verhältnis ihrer Bürgerzahl aufgeteilt. Die Bestimmungen des Artikels 119, Absatz 2, werden sinngemäß angewendet.

(4) In die Bezirksvertretung sind nur Personen wählbar, die in deren Sprengel ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtag wählbar sind.

(5) Die näheren Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahlen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

(6) Die Festsetzung der weiteren Grundzüge für die Ausgestaltung der dermaligen Bezirksverwaltung nach den voranstehenden Bestimmungen ist Sache der Bundesgesetzgebung; ihre Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob. Das Bundesgesetz ist binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Landesgesetze sind binnen weiteren vier Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 35.

Zu Artikel 122.

(1) Der bisherige Staatsrechnungshof wird zum Rechnungshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Bis zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes versieht der bisherige Präsident des Staatsrechnungshofes dessen Funktionen.

§ 36.

Zu Artikel 131.

(1) In Verwaltungsstrafsachen wird der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig, sobald die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt sind. Diese Regelung hat bis 1. Juli 1921 zu erfolgen.

(2) Die in einzelnen Verfassungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für bestimmte Fälle ausdrücklich ausschließen, bleiben vorläufig in Wirklichkeit.

§ 37.

Zu Artikel 134 und 135.

(1) Der dermalige Verwaltungsgerichtshof wird zum Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident und die Mitglieder bleiben bis zu der gemäß Artikel 135 erfolgenden Neubesetzung im Amt. Die Neubesetzung hat bis 1. Jänner 1921 zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieses Zeitraumes können der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Artikels 88, Absatz 2, auch ohne die sonst vorgeschriebenen förmlichenkeiten in den Ruhestand versetzt werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 135 neu ernannt werden.

§ 38.

Zu Artikel 136.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, bleibt, soweit es nicht durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und dieses Gesetzes abgeändert wird, bis auf weiteres als das im Artikel 136 vorgesehene Bundesgesetz in Kraft, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 39.

Zu Artikel 147.

(1) Der dermalige Verfassungsgerichtshof wird zum Verfassungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident, sein Vizepräsident, die Mitglieder und Erzähmänner bleiben bis zu der gemäß Artikel 147 erfolgenden Neubesetzung im Amt.

§ 40.

Zu Artikel 148.

Die Gesetze, die die Organisation und das Verfahren des dermaligen Verfassungsgerichtshofes regeln, gelten bis auf weiteres als das im Artikel 148 vorgesehene Bundesgesetz.

§ 41.

Zu Artikel 151.

Sobald die am 17. Oktober 1920 zu wählende Nationalversammlung gemäß § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, einberufen ist, hat die Staatskanzlei den damit bestimmten Tag, an dem das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz in Kraft treten, durch Bekanntmachung im Staatsgesetzblatt zu verlautbaren.

III. Schlüßbestimmungen.

§ 42.

(1) Die Artikel 10 bis einschließlich 13 und der Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden,

soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung der Länder handelt, erst an dem Tag wirksam, an dem die folgenden Gesetze in Geltung getreten sind:

1. das Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden;
 2. das Verfassungsgesetz des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes);
 3. das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes).
- (2) Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:
- a) Auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der bestehenden zwischen Staat und Ländern nicht geändert.
 - b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden von den Ländern im selbständigen Wirkungsbereich vollzogen.
 - c) Alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden von den Ländern als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes geführt, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der eigenen Bundesbehörden (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes) fallen; für die Führung dieser mittelbaren Bundesverwaltung in Wien gilt § 33, Absatz 5.
 - d) Die im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind vorläufig Bundesbehörden, die im § 9, Absatz 2, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte. Die nach den bisherigen Vorschriften den Landeshauptmännern und den Landesregierungen zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten der im § 9, Absatz 2, bezeichneten Angestellten bleiben bestehen.
 - e) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, werden nur insofern angewendet, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Absatzes stehen.
 - f) Auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungs- wesens können die Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; hiervon sind jene gesetzlichen Bestimmungen aus-

genommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bestehenden Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

§ 43.

- (1) Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in Kraft.
- (2) Mit seinem Vollzug ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

- | | |
|---------------|------------------|
| Mahr m. p. | Hauelis m. p. |
| Hanusch m. p. | Deutsch m. p. |
| Krenner m. p. | Ellenbogen m. p. |
| Breisky m. p. | Röller m. p. |
| Reisch m. p. | Pesta m. p. |
| Heipl m. p. | Grünberger m. p. |

3.

Kundmachung der Staatskanzlei vom 23. Oktober 1920, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), und des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Im Sinne des § 41 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, wird hiermit kundgemacht, daß das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), und das Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, soweit nicht in diesen Gesetzen Ausnahmen festgesetzt sind, am 10. November 1920, als dem Tage, für den der Präsident der Nationalversammlung den Nationalrat einberufen hat, in Kraft treten.

Mahr m. p.

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 17. November 1920

2. Stück

Inhalt: Nr. 4. Verordnung zu den Gesetzen vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, und vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 469, über die Errichtung von Arbeiterkammern.

4.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1920, zu den Gesetzen vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, und vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 469, über die Errichtung von Arbeiterkammern.

Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, wird für die Wahl in die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) nachstehende Wahlordnung erlassen:

Wahlkörper und Standort der Kammern; Zahl ihrer Mitglieder.

§ 1.

(1) Für jedes der zur Republik Österreich gehörigen Länder wird eine Arbeiterkammer errichtet. Innerhalb des Kammerkreisels wird je ein Wahlkörper gebildet: für die Sektion der Arbeiter, für die Sektion der Angestellten, für die Sektion der in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen (Eisenbahn, Dampfschiffahrt, Post, Telegraph) beschäftigten Arbeiter (Sektion der Arbeiter der Verkehrsunternehmungen) und für die Sektion der in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen (Eisenbahn, Dampfschiffahrt, Post und

Telegraph) beschäftigten Angestellten (Sektion der Angestellten der Verkehrsunternehmungen). Die Kammern haben ihren Sitz in den Landeshauptstädten. Die Kammer für Vorarlberg hat ihren Sitz in Feldkirch.

(2) Es sind zu wählen, für die Arbeiterkammern in:

Wien	130	Mitglieder
Linz	57	"
Salzburg	40	"
Innsbruck	50	"
Feldkirch	40	"
Graz	64	"
Klagenfurt	40	"

(3) Hieron entfallen auf die:

Sektion der Arbeiter der Arbeiterkammer in:

Wien	76	Mitglieder
Linz	32	"
Salzburg	24	"
Innsbruck	28	"
Feldkirch	24	"
Graz	38	"
Klagenfurt	24	"

Sektion der Angestellten der Arbeiterkammer in:

Wien	24	Mitglieder
Linz	11	"
Salzburg	7	"
Innsbruck	9	"
Feldkirch	7	"
Graz	12	"
Klagenfurt	7	"

Sektion der Arbeiter der Verkehrsunternehmungen der Arbeiterkammer in:

Wien	6	Mitglieder
Linz	3	"
Salzburg	2	"
Innsbruck	3	"
Feldkirch	2	"
Graz	3	"
Klagenfurt	2	"

Sektion der Angestellten der Verkehrsunternehmungen der Arbeiterkammer in:

Wien	24	Mitglieder
Linz	11	"
Salzburg	7	"
Innsbruck	10	"
Feldkirch	7	"
Graz	11	"
Klagenfurt	7	"

Anordnung und Leitung der Wahlen.

§ 2.

(1) Die Vornahme der Wahlen wird durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung angeordnet.

(2) Zu ihrer Durchführung wird im Standorte jeder Arbeiterkammer eine Hauptwahlkommission für die vier Wahlkörper bestellt; die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung über Vorschlag der Landesregierung ernannt; die Landesregierung hat vor Erstattung ihrer Vorschläge den in Betracht kommenden Organisationen der Arbeiter und Angestellten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde des Standortes der Kammer entsendet zwei Vertreter als Mitglieder in die Kommission. Die Mitglieder der Hauptwahlkommission haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlkommärs (Absatz 3) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen.

(3) Den Vorsitz in der Hauptwahlkommission führt ein vom Bundesminister für soziale Verwaltung ernannter Wahlkommäär, der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 469, und dieser Wahlordnung bestimmt, soweit die Verfügungen nicht der Hauptwahlkommission gemäß Absatz 4 vorbehalten sind. Nach Bedarf können auch Stellvertreter des Wahlkommärs ernannt werden.

(4) Der Hauptwahlkommission obliegt:

1. die Bestimmung der Wahlsprengel und der Sitz der Zweigkommissionen (§ 3);

2. die Berufung der Mitglieder der Zweigwahlkommissionen (§ 3);

3. die Ausschreibung der Wahl und Bestimmung der Wahltage (§ 6);

4. die Entscheidung über die Wahlbarkeit der Wahlbewerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge sowie die Verlautbarung der letzteren (§ 9);

5. die Überprüfung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprengeln und die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses (§ 12, Absatz 4);

6. die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten, die Verlautbarung des Gesamtwahlergebnisses (§ 13).

§ 3.

(1) Für die Wahlen in die Sektionen der Arbeiter und Angestellten sind gemeinsame Zweigwahlkommissionen zu bestellen; in jedem Gerichtsbezirk muss sich der Sitz mindestens einer Zweigwahlkommission befinden. Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern können in mehrere Wahlsprengel geteilt werden.

(2) Für die Sektionen der Arbeiter und Angestellten in Verkehrsunternehmungen wird am Sitz der Hauptwahlkommission für den ganzen Kammerbereich eine einzige Zweigwahlkommission gebildet.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmänner der Zweigwahlkommissionen werden von der Hauptwahlkommission berufen. Die Gemeinde des Standortes der Zweigwahlkommission entsendet einen Vertreter als Mitglied in die Kommission. Die Mitglieder der Zweigwahlkommission haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlleiters (Absatz 4) das im § 2, Absatz 2, vorgegebene Gelöbnis abzulegen.

(4) Den Vorsitz in der Zweigwahlkommission führt ein vom Vorstand der politischen Bezirksbehörde ernannter Wahlleiter, dem die Durchführung der Wahl in seinem Wahlsprengel obliegt. Nach Bedarf können auch Stellvertreter des Wahlleiters ernannt werden.

(5) Der Zweigwahlkommission obliegt:

1. die Zusammenstellung der Wählerlisten (§ 7);

2. die Auflegung der Wählerlisten (§ 8);

3. die Entscheidung über die Einsprüche gegen diese Listen (§ 8);

4. die Bestimmung der Wahlorte und Wahllokale, die Aufteilung der Wähler auf die Wahllokale und die Festsetzung der Stunden für die Abgabe der Stimmzettel (Wahlzeit, § 10);

5. die Entgegennahme der Stimmzettel und Feststellung der Stimmenzahl (§§ 11 und 12).

§ 4.

(1) Die Hauptwahlkommission und die Zweigwahlkommissionen sind bei Unwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder (Ersatzmänner) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden in diesen Kommissionen mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmen gleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmannes) der Hauptwahlkommission und der Zweigwahlkommissionen ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist, der am Sitz der betreffenden Wahlkommission seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Mitgliedern (Ersatzmännern), welche zur Be streitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlkommission verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld), die nach der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung bei der Hauptwahlkommission durch den Wahlkommissär, bei der Zweigwahlkommission durch den Wahlsleiter zu bemessen ist. Die Höhe des Taggeldes wird von der Hauptwahlkommission bestimmt und kann für die einzelnen Wahlorte verschieden sein.

§ 5.

(1) Jede Gruppe von Wählern, die Wahlvorschläge überreicht hat (§ 9), kann zwei Vertrauensmänner namhaft machen, die vom Vorsitzenden der Hauptwahlkommission jenen Sitzungen, in denen über die Wahlbarkeit der Wahlbewerber, die Gültigkeit der Wahlvorschläge, die Überprüfung der Wahlergebnisse und die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten verhandelt wird, mit beratender Stimme beizuziehen sind.

(2) Der Wahlkommissär ist berechtigt, einen Vertrauensmann, der die Verhandlungen stört, von der Teilnahme auszuschließen. Gegen diesen Beschuß steht dem Betroffenen innerhalb acht Tagen die Beschwerde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

§ 6.

(1) Die Wahlen sind spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

(2) Als Wahltag ist in der Regel ein Sonntag oder ein arbeitsfreier Tag zu bestimmen.

Wählerlisten.

§ 7.

(1) Die Arbeitgeber, der im Kammertspengel Wahlberechtigten sind verpflichtet, binnen drei Wochen

nach dem Tage der Wahlauszeichnung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz oder, sofern in der Wahlauszeichnung eine andere Behörde bezeichnet ist, dieser ein alphabetisch geordnetes, nach Männern und Frauen gegliedertes Verzeichnis aller am Tage der Wahlauszeichnung in ihren Betrieben beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter und ein gleiches Verzeichnis der wahlberechtigten Angestellten zu übermitteln. In den Verzeichnissen sind Vor- und Zuname, Alter und Verwendung der Arbeitnehmer sowie der Zeitpunkt anzugeben, seit welchem sie im Betriebe beschäftigt sind. Durch die Wahlauszeichnung können weitere Verfügungen über die Form der Verzeichnisse getroffen werden. Die Verzeichnisse sind vom Arbeitgeber und von dem Obmann des Betriebsrates (Vertrauensmann) zu fertigen und nach der Unterschrift durch drei Tage im Betriebe aufzulegen.

(2) Die politische Behörde erster Instanz, beziehungsweise die in der Wahlauszeichnung bezeichnete Behörde hat die von den Arbeitgebern übermittelten Verzeichnisse unverzüglich den zuständigen Zweigwahlkommissionen zu übermitteln.

(3) Die von den Arbeitgebern eingesendeten Verzeichnisse sind von der Zweigwahlkommission gesondert für Arbeiter und Angestellte zu Wählerlisten zusammenzustellen. Bei der Anlage der Wählerlisten sind auch die etwa von anderer Seite zur Verfügung gestellten Verzeichnisse von Arbeitern und Angestellten zu verwerten.

(4) Erhebt sich ein Zweifel darüber, ob ein Wähler in die Wählerliste der Arbeiter oder in jene der Angestellten aufzunehmen ist, so entscheidet ein Unterausschuß der Zweigwahlkommission, der unter dem Vorsitz des Wahlsleiters aus je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeiter und Angestellten besteht.

(5) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Anstalten der Sozialversicherung, die Gewerbege nossenschaften, die Betriebsräte (Vertrauensmänner) und die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, den Wahlkommissionen, die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einficht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

(6) In der Wahlauszeichnung ist auf die Bestimmungen des § 7, Absatz 1 und 5, und des § 15 hinzuweisen.

§ 8.

(1) Die Wählerlisten sind spätestens 6 Wochen nach der Ausschreibung der Wahl von der Zweigwahlkommission an ihrem Sitz öffentlich aufzulegen, mit der Bekanntmachung, daß etwaige Einsprüche binnen 14 Tagen bei dem Leiter der Zweigwahlkommission eingebracht werden können.

(2) Über die Einsprüche entscheidet die Zweigwahlkommission binnen 14 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig. Die Bestimmungen des § 7, Absatz 4, finden hierbei Anwendung.

(3) Die Wählerlisten sind auf Grund der Entscheidungen der Zweigwahlkommission unverzüglich richtigzustellen und bleiben zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Wahlvorschläge.

§ 9.

(1) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten beschränkt, die — gesondert für jeden Wahlkörper — der Hauptwahlkommission spätestens am 28. Tage nach Ausschreibung der Wahl übermittelt worden sind.

(2) Der Wahlvorschlag hat in der beantragten Reihenfolge die Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnsitz der Wahlwerber zu enthalten. Für jeden Wahlwerber kann auch ein Ersatzmann namhaft gemacht werden.

(3) Zur Gültigkeit bedarf der Wahlvorschlag ferner der Fertigung durch 100 Wahlberechtigte oder durch eine Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten, die wenigstens 100 Mitglieder umfaßt.

(4) Die Vorschlagsliste kann mit der Bezeichnung einer Partei oder einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten oder mit einer anderen kurzen Bezeichnung (Überschrift) versehen sein. Vorschlagslisten ohne eine derartige Überschrift werden nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber (Listenführer) benannt.

(5) Wenn ein Wahlvorschlag nicht von einer Berufsvereinigung überreicht ist oder ausdrücklich einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe angibt, so gilt als zustellungsbevollmächtigt derjenige, dessen Unterschrift unter dem Wahlvorschlag an erster Stelle steht. Zur Anschluße an den Wahlvorschlag kann auch der Vertrauensmann der Wählergruppe (§ 5) namhaft gemacht werden.

(6) Wenn die Hauptwahlkommission feststellt, daß ein Wahlwerber nicht wählbar ist (§ 9 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100), oder daß der Wahlvorschlag sonst erhebliche Mängel zeigt, so ist dies der gefertigten Berufsvereinigung oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe mitzuteilen.

(7) Die Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag überreicht hat, ist berechtigt, ihn bis spätestens am 15. Tage vor der Wahl zu ergänzen oder richtigzustellen.

(8) Spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Wahlvorschläge, nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht, durch Angabe ihrer Überschrift oder des Listensführers bezeichnet, in geeigneter Form zu versandbaren.

Abstimmungsverfahren.

§ 10.

(1) Die Zweigwahlkommission hat in ihrem Sprengel die Wahlorte und Wahllokale derart zu bestimmen, daß jedem Wahlberechtigten die persönliche Abgabe der Stimme ermöglicht wird. Die Wahllokale sind erforderlichenfalls von der Gemeinde des Wahlortes gemäß § 3, Absatz 3, und § 20, Absatz 1, des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, beizustellen; ihre Inhaber dürfen nicht eine politische oder wahlwerbende Partei sein. Ein Raum innerhalb eines Betriebes darf, wosfern nicht zwingende Gründe dafür sprechen, als Wahllokal nicht bestellt werden.

(2) Für die Wahlen in die Sektion der Arbeiter sind andere Wahllokale zu bestellen als für jene in die Sektion der Angestellten. Ist dies unmöglich oder unzweckmäßig, so sind für die Angestellten andere Wahlstunden zu bestimmen, als für die Arbeiter.

(3) Für jedes Wahllokal wird vom Wahlleiter aus dem Stande der Mitglieder der Zweigwahlkommission eine Kommission zur Durchführung der Wahlhandlung bestellt. Der Vorsitzende dieser Kommission wird vom Wahlleiter bestimmt. Diese Kommission hat einschließlich des Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder zu umfassen.

(4) Reicht die Zahl der Mitglieder der Zweigwahlkommission mit Rücksicht auf die Anzahl der erforderlichen Wahllokale nicht aus, so kann der Wahlleiter nach Anhörung der Zweigwahlkommission andere geeignete Personen in die Wahllokalkommissionen berufen.

(5) Für die Ablegung des Gelübdes der in die Wahllokalkommissionen gemäß Absatz 3 Berufenen gelten die Bestimmungen des § 2, Absatz 2, für die Beschlüßfassung dieser Kommissionen die Bestimmungen des § 4, Absatz 1.

(6) Spätestens zehn Tage vor dem Wahltag sind für jeden Wahlkreis durch den Wahlleiter die Wahllokale, die Aufteilung der Wähler auf die Wahllokale und die Wahlzeit kundzumachen.

§ 11.

(1) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe der Stimme im Wahllokal vorgenommen. Jeder Wähler ist nur in einem Wahlkörper wahlberechtigt und kann nur eine Stimme abgeben. Der Wähler muß sich über seinen Personenstand ausweisen, wenn dieser nicht einwandfrei feststeht.

(2) Das Wahlrecht ist bei jener Zweigwahlkommission (Wahllokalkommission) auszuüben, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist mit Rücksicht auf den Betrieb, in dem er am Tage der Wahlausübung beschäftigt war; das Wahlrecht kann jedoch auch bei jener Wahlkommission

ausgeübt werden, in deren Sprengel der Wohnsitz des Wahlberechtigten am Tage der Wahl sich befindet.

(3) Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Bezeichnung der Vorschlagsliste oder durch die Angabe des Listenführers oder durch Angabe aller Wahlwerber des Vorschlages bestimmt werden.

(4) Die Wahl ist geheim. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler, von Zeugen unbelästigt, den Stimmzettel ausfüllen und in den ihm von der Wahlkommission eingehändigten Umschlag einlegen kann.

(5) Wird der Stimmzettel bei der nach dem Betriebe zuständigen Wahlkommission abgegeben, so ist er von dem hiezu bestimmten Mitgliede der Kommission in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste anzumerken.

(6) Wird der Stimmzettel bei der Wahlkommission abgegeben, in deren Sprengel der Wohnsitz des Wahlberechtigten gelegen ist, so hat das zur Entgegnahme des Stimmzettels berufene Mitglied der Kommission den ihm überreichten Umschlag in einen zweiten Umschlag zu legen, auf diesen den Vor- und Zuname des Wahlberechtigten, dessen Beruf und Alter, den Betrieb, in dem der Wahlberechtigte nach seiner Angabe am Tage der Wahlausbeschreibung beschäftigt war und seinen Wohnsitz am Wahltag anzugeben. Der zweite Umschlag ist zu verschließen und uneröffnet nach Abschluß der Wahl mit den übrigen Wahlakten (§ 12, Absatz 3) der Hauptwahlkommission einzusenden. Die auf diese Weise abgegebenen Stimmen sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses bei Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 12, Absatz 4) zu berücksichtigen.

(7) Wenn ein Umschlag mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel enthält, die auf verschiedene Vorschlagslisten lauten, so sind alle Stimmzettel ungültig. Ein bei der Wahlkommission des Wohnsitzes (Absatz 6) abgegebener Stimmzettel ist ferner ungültig, wenn der Wahlwerber sein Stimmrecht auch bei der nach dem Betriebe zuständigen Wahlkommission (Absatz 5) ausgeübt hat.

(8) Jede Wählergruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag überreicht hat, ist berechtigt, in jedes Wahllokal zwei Wahlzettel zu entsenden.

§ 12.

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmenabgabe prüft die Wahllokalkommission die Gültigkeit der gemäß § 11, Absatz 5, abgegebenen Stimmzettel, stellt fest, wieviel gültige Stimmzettel überreicht wurden und welche Stimmenzahl auf jede Vorschlagsliste entfällt.

(2) Die Wahllokalkommission beurkundet den Wahlvorgang in einem Protokoll. Dieses enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfällige Unterbrechungen, die Entscheidungen der Kommission über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Kommission, außergewöhnliche Vor kommenisse während der Wahlhandlung und deren Ergebnis.

(3) Das Protokoll ist unter Anschluß der Wählerliste, eines Verzeichnisses der Wähler, die gemäß § 11, Absatz 5, und eines zweiten Verzeichnisses der Wähler, die gemäß § 11, Absatz 6, gewählt haben, ferner der Stimmzettel und der gemäß § 11, Absatz 6, abgegebenen und uneröffnet gebliebenen Umschläge in einem vom Vorsitzenden der Kommission versiegelten Umschlage ungesäumt dem Wahlleiter zu übermitteln. Dieser hat sämtliche Wahlakten seines Sprengels gemeinsam in einem versiegelten Umschlage der Hauptwahlkommission einzufinden.

(4) Die Hauptwahlkommission überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, prüft die Gültigkeit der gemäß § 11, Absatz 6, abgegebenen Stimmen und stellt das Gesamtergebnis der Wahlen fest.

Ergebnis der Wahlen.

§ 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den gültigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber verteilt. Hierbei sind die für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Vorschriften (Gesetz über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351) anzuwenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist im Hauptwahlprotokoll festzulegen und von der Hauptwahlkommission in geeigneter Form kundzunehmen. Einsprüche sind innerhalb acht Tagen nach der Kündmachung bei der Hauptwahlkommission oder dem Wahlkommissär einzubringen und von diesem dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren Beobachtung das Wahlergebnis voraussichtlich ein anderes gewesen wäre.

(3) Die Gewählten sind durch den Wahlkommissär sofort zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen acht Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

(4) Der Wahlkommissär hat dafür Sorge zu tragen, daß das Hauptwahlprotokoll und die sonstigen

Wahlakten aufbewahrt und dem gewählten Vorstande der Kammer übergeben werden.

Wahlschutz.

§ 14.

Die Wahlen in die Kammern für Arbeiter und Angestellte stehen unter dem Schutze des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, betreffend strafgerichtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Strafbestimmungen.

§ 15.

Eine Verletzung der im § 7, Absatz 1 und 5, den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen wird

von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, in welchen sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser, an Geld bis zu 1000 K bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 16.

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für zivile Verwaltung vom 10. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 293, wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Heinl m. p.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 17. November 1920

3. Stück

Inhalt: (Nr. 5—7.) 5. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch. — 6. Vollzugsanweisung über die Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 468, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen. — 7. Vollzugsanweisung, womit Ausnahmen vom Gesetz vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, über den achtfändigen Arbeitstag gewährt werden (Zweite Ausnahmenverordnung zum Achtstundentagsgesetz).

5.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 6. November 1920, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht sowie für Land- und Forstwirtschaft verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 10 und 14 der Verordnung vom 11. September 1916, R. G. Bl. Nr. 300, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch, werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§ 10.

(1) Die politische Landesbehörde kann für den Verkauf von Milch Höchstpreise festsetzen und verlautbaren. Wird eine solche Preisregelung für Orte beabsichtigt, in denen Milchversorgungsstellen (§ 8) bestehen, ist vorher ein Gutachten der zuständigen Milchversorgungsstelle einzuholen.

(2) Die festgesetzten Höchstpreise sind spätestens gleichzeitig mit ihrer Verlautbarung dem Staatsamt für Volksernährung mitzuteilen.

§ 14.

Unter Milch im Sinne des § 5 dieser Verordnung wird Trockenmilch und kondensierte Milch nicht verstanden.

Artikel II.

Nach § 15 der Verordnung vom 11. September 1916, R. G. Bl. Nr. 300, ist ein neuer Paragraph einzuschalten, wie folgt:

§ 15a.

(1) Milch, die entgegen den bestehenden Vorschriften in den Verkehr gebracht wird, beziehungsweise die verbotswidrig unter Verwendung von Milch hergestellten Erzeugnisse oder deren Erlös können zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden.

(2) Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, die wegen Übertretung der Milchverkehrsvoorschriften einschliegenden Strafgelder für Zwecke der Milchversorgung zu verwenden.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünberger m. p.

6.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 8. November 1920 über die Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 468, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.

Auf Grund des § 16, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 468, wird angeordnet:

Inhalt der Liste.**§ 1.**

Die im § 14, Absatz 1, des Gesetzes vorgesehene Liste hat Namen und Adresse des Dienstgebers, Namen, Alter und Adresse des Rechtsanwalts- (Notars)gehilfen und die Angabe zu enthalten, bei welcher Krankenkasse der Gehilfe verzeichnet ist.

Inhalt der Anzeigen.**§ 2.**

(1) Die im § 14, Absatz 1, des Gesetzes vorgesehenen Anzeigen haben die im § 1 genannten Angaben zu enthalten.

(2) Der Rechtsanwalts(Notars)gehilfe hat dem Dienstgeber die zur Erstattung der Anzeige notwendigen Angaben zu machen, allenfalls die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

(3) Die Anzeigen sind bis zur Bildung eines Gehilfenausschusses dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) zu erstatte.

Anlegung der Liste.**§ 3.**

(1) Die Liste ist von dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) anzulegen.

(2) Zu diesem Zwecke haben die im § 1 des Gesetzes genannten Dienstgeber unverzüglich die in ihren Kanzleien angestellten Rechtsanwalts(Notars)gehilfen dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) anzuzeigen und die im § 1 genannten Angaben zu machen.

(3) Der Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) hat durch eine in einer Tageszeitung oder einem Fachblatte der Gehilfen einzuschaltende Bekanntmachung die Gehilfen in Kenntnis

zu setzen, daß es ihnen freisteht (§ 14, Absatz 2 des Gesetzes), ihre Eintragung in die Liste zu beantragen.

(4) Die Berufsvereinigungen der Gehilfen und die Krankenkassen sind berechtigt, dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) Gehilfenverzeichnisse vorzulegen.

§ 4.

(1) Auf Grund der von den Dienstgebern und den Gehilfen erstatteter Anmeldungen sowie der von Berufsvereinigungen der Gehilfen und von Krankenkassen vorgelegten Verzeichnisse ist längstens innerhalb eines Monates nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung die Liste anzulegen.

(2) Den stimmberechtigten Gehilfen (§ 4, Absatz 1, des Gesetzes) ist mit der Verständigung von der Eintragung ein Ausweis über die Stimmberechtigung für die erste Gehilfenversammlung zuzustellen.

(3) Nach Ablauf der Frist (Absatz 1) ist, wenn die Zahl der Gehilfen zwanzig erreicht, unverzüglich die politische Behörde erster Instanz am Sitz der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) zu verständigen; dabei ist ihr die Zahl der nach Inhalt der Liste stimmberechtigten Gehilfen bekanntzugeben.

Führung der Liste.**§ 5.**

Der Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) hat die Liste so lange zu führen, bis die Zahl der Gehilfen zwanzig erreicht und die Anzeige einlangt, daß der Gehilfenausschuss gebildet ist (§ 5, Absatz 5, des Gesetzes); die Liste ist so dann dem Gehilfenausschusse zu übergenden.

Einberufung der ersten Gehilfenversammlung.**§ 6.**

Die politische Behörde hat unverzüglich nach Eintreten der im § 4, Absatz 3, vorgesehenen Mitteilung ohne Rücksicht auf etwa anhängige Beschwerden in Unsehung der Führung der Liste die erste Gehilfenversammlung einzuberufen.

§ 7.

Die Einberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) und den im Kammersprengel bestehenden Berufsvereinigungen zuzustellen und nach Ermessen der Behörde auch in einer Tageszeitung oder in einem Fachblatt einzuschalten.

Beschlußfähigkeit.**§ 8.**

Bei Berechnung der für die Beschlußfähigkeit der Gehilfenversammlung maßgebenden Anwesenheitsziffer (§ 8 des Gesetzes) ist die Mitgliederzahl entscheidend, die sich aus der Liste ergibt.

Militärdienstleistung.**§ 9.**

Bei Berechnung der nach § 4, Absatz 2, des Gesetzes maßgebenden Zeiträume von drei und fünf Jahren ist eine etwaige Kriegsdienstleistung nicht als Unterbrechung der Tätigkeit als Rechtsanwalt (Notars)gehilfe anzusehen.

Wahl der Vertreter in die Beratungsstelle.**§ 10.**

Sobald die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) von der Bildung des Gehilfenausschusses verständigt worden ist, sind unverzüglich die dem Stande der Rechtsanwälte (Notare) angehörigen Mitglieder der Beratungsstelle (§ 11 des Gesetzes) zu wählen.

Wirksamkeitsbeginn.**§ 11.**

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roller m. p.

7.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. November 1920, womit Ausnahmen vom Gesetze vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, über den achtstündigen Arbeitstag gewährt werden (Zweite Ausnahmenverordnung zum Achtstundentagsgesetz).*)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, wird verordnet:

*) Erste Ausnahmenverordnung siehe St. G. Bl. Nr. 349 vom Jahre 1920.

Artikel I.

Die §§ 2 und 5 der Ersten Ausnahmenverordnung vom 28. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 349, zum Achtstundentagsgesetz erhalten nachstehende Fassung:

§ 2.**Papierindustrie.**

In den kontinuierlichen Betrieben der Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie kann der Schichtwechsel an Sonntagen derart erfolgen, daß zwei Schichten von je 12 Stunden eingelegt werden.

§ 5.**Zuckerindustrie.**

In der Roh- und Konsumzuckerindustrie darf während der Dauer der Kampagne die Arbeitszeit 12 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Insofern die Arbeitszeit 8 Stunden innerhalb 24 Stunden übersteigt, ist die Mehrleistung als Überstundenarbeit zu vergüten.

Artikel II.

In die Erste Ausnahmenverordnung vom 28. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 349, zum Achtstundentagsgesetz werden die nachfolgenden §§ 8 a, 13 a und 14 a eingefügt:

§ 8 a.**Kalkwerke, Steinbrüche und Zementfabriken.**

(1) In Kalkwerken, Steinbrüchen und Zementfabriken kann zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses die politische Behörde I. Instanz über gemeinsames Einschreiten der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter für die zu bezeichnende Betriebsstätte eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich auch an mehr als 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres bewilligen. Die Zahl dieser Überstunden darf jedoch nicht mehr als 10 in einer Woche betragen.

(2) Durch Kollektivvertrag kann die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 58 Stunden verlängert werden, von denen die Mehrleistung über 48 Stunden als Überstundenarbeit zu entlohnern ist.

(3) Der durch Betriebstörungen, Witterungseinflüsse oder aus anderen Gründen eingeretene Arbeitsausfall kann innerhalb derselben Woche, jedoch nicht am Samstagnachmittag, eingebracht werden.

(1) In den kontinuierlichen Betrieben der Kalk- und Zementwerke kann für Brenner und Ofenarbeiter der Schichtwechsel derart erfolgen, daß zwei Schichten von je 12 Stunden eingeschoben werden. Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Wirkungsbeginne dieser Vollzugsanweisung kann die politische Behörde I. Instanz, wo es die örtlichen Verhältnisse notwendig machen, nach Anhörung der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter und nach Einholung der Aufführung des Gewerbeinspektors für die Brenner und Ofenarbeiter die Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 12 Stunden täglich, jedoch an höchstens 180 Tagen, bewilligen. Soweit die tägliche Arbeitsleistung 8 Stunden übersteigt, ist sie als Überstundenarbeit zu entlohen.

(2) Durch Kollektivvertrag kann vereinbart werden, daß der Schlussatz des § 7 des Gesetzes keine Anwendung findet.

§ 13 a.

Gewerbliche Gärtnereien.

(1) In gewerblichen Gärtnereibetrieben kann die Arbeitszeit derart geregelt werden, daß sie 48 Stunden in der Arbeitswoche nicht übersteigt.

(2) In Gemüsegärtnerien kann in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober die Arbeitszeit derart geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 120 Stunden nicht übersteigt. Mehrleistungen über 102 Stunden innerhalb zweier Arbeitswochen sind als Überstunden zu entlohen.

(3) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für gewöhnliche Betriebe (Blumen- und Gemüsegärtnerien), in denen im Winter Heizdienst nicht geleistet wird.

(4) In allen gewerblichen Gärtnereibetrieben, in denen im Winter Heizdienst geleistet wird, darf die Arbeitszeit während des ganzen Jahres derart geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 108 Stunden nicht übersteigt. Mehrleistungen über 96 Stunden innerhalb zweier Arbeitswochen sind als Überstunden zu entlohen.

(5) In allen gewerblichen Gärtnereibetrieben ist innerhalb eines Kalenderjahres die Leistung von 120 Überstunden über das in den Absätzen 1 bis 4 festgesetzte Ausmaß ohne behördliche Bewilligung zulässig.

§ 14 a.

Kreditinstitute und Bankgeschäfte.

(1) In Kreditinstituten (Banken, Spar- und Vorschufskassen, Kreditgenossenschaften usw.) und in Betrieben von Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, kann die Arbeitszeit derart geregelt werden, daß sie 48 Stunden in der Arbeitswoche nicht übersteigt.

(2) Durch Kollektivvertrag kann die Leistung von Überstunden bis zu einer Gesamtarbeitszeit von 56 Stunden in der Arbeitswoche vereinbart werden.

(3) Die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, des Gesetzes finden keine Anwendung.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Wirkung.

Heinl m. p.

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 18. November 1920

4. Stück

Inhalt: (Nr. 8 und 9.) §. Verordnung, betreffend die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das achte Dezennium (1921 bis einschließlich 1930). — 9. Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

§.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. November 1920, betreffend die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das achte Dezennium (1921 bis einschließlich 1930).

In betreff der Einbekennung des dem Gebührenäquivalente nach Maßgabe der Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sowie der nachträglichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Vermögens, dann der Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das achte Dezennium (1921 bis einschließlich 1930) wird nachstehendes verordnet:

I. Gegenstand der Einbekennung.

§ 1.

Zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das achte Dezennium ist nach dem Stande vom 1. Jänner 1921 einzuhören:

a) Das gesamte, dem äquivalentpflichtigen Subjekte, dieses mag im Inlande oder im Auslande seinen Sitz haben, gehörige, im Inlande gelegene unbewegliche Vermögen,

ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, mit den damit verbundenen Nutzungsrechten, und ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht;

b) das wo immer befindliche bewegliche Vermögen der äquivalentpflichtigen Subjekte, welche im Inlande ihren Sitz haben, ferner das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen äquivalentpflichtiger Subjekte, welche im Auslande ihren Sitz haben.

Alpensäufzhütten, Buden, Baracken und sonstige Baulichkeiten dieser Art, welche auf den vom äquivalentpflichtigen Subjekte lediglich gemieteten oder gepachteten Gründen errichtet sind, werden als bewegliche Sachen angesehen.

§ 2.

(1) Die Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes besteht im Sinne des Punktes 1 der Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 nicht nur bezüglich des Vermögens förmlich konstituierter juristischer Personen, sondern auch bezüglich jedes anderen unbeweglichen und beweglichen Vermögens, sobald nicht bestimmten einzelnen Personen ein Anteil an dem Vermögensstamme zusteht.

(2) Desgleichen ist das unbewegliche Vermögen der im Punkt 2 der Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 angeführten Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein

Anteil zuließt, ferner der unter die Gesetze vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881, und vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, fallenden Genossenschaften, Vereine und Anstalten zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes ohne Rücksicht auf die zivilrechtliche Natur dieser Personenvereinigungen und Anstalten einzubekennen, soweit die einzelnen Eigenschaften nicht im Eigentum (§ 361 a. b. G. B.) der Mitglieder stehen.

(s) Unter den Anteilen am Vermögensstamme der Gemeinschaft oder am Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens, von welchen in der Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 gesprochen wird, sind nur solche zu verstehen, welche von dem einzelnen Mitgliede während des Bestandes der Gemeinschaft an dritte Personen übertragen werden können und in bezug auf das Ganze bestimmt sind.

§ 3.

(a) Wird eine gesetzliche Befreiung vom Gebührenäquivalente in Anspruch genommen, so ist dieselbe unter Vorlage der zum Nachweise des Befreiungsanspruches erforderlichen Belege geltend zu machen und die Anerkennung der Befreiung durch die Finanzbehörde zu erwirken.

(2) Die Zuerkennung einer Befreiung vom Gebührenäquivalente für das siebente Dezennium gibt noch keinen Anspruch auf die Befreiung für das achte Dezennium und ist daher auch in diesem Falle um die Anerkennung der Befreiung im Sinne des vorhergehenden Absatzes einzuschreiten.

(s) Vermögenschaften, deren dauernde Befreiung in Anspruch genommen wird, brauchen zunächst nur insoweit einbekannt zu werden, als dies zur Feststellung des Nutzens der Voraussetzungen für die Befreiung erforderlich erscheint.

(4) Vermögensbestandteile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes gemäß der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 am 1. Jänner 1921 noch nicht begonnen hat, sind vorläufig unter Nachweisung des Zeitpunktes, in welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat, der zur Bemessung des Gebührenäquivalentes berufenen Behörde bekanntzugeben und seinerzeit beim Eintritte der Äquivalentpflicht nach dem Stande dieses Zeitpunktes vorschriftsmäßig einzubekennen.

(5) Äquivalentpflichtige Subjekte, welche am 1. Jänner 1921 noch nicht durch volle zehn Jahre bestehen, haben vorläufig nur den Zeitpunkt ihrer Gründung oder Entstehung der zur Bemessung des Gebührenäquivalentes berufenen Behörde nachzuweisen und erst beim Ablaufe des zehnten Jahres

ihres Bestandes ihr Vermögen nach dem Stande dieses Zeitpunktes vorschriftsmäßig einzubekennen.

II. Personen, welche zur Einbringung der Bekanntnisse verpflichtet sind.

§ 4.

Die Einbekennung des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens obliegt:

für kirchliche und weltliche Stiftungen, ohne Unterschied des Zweckes derselben, den Verwalters; für Benefizien, sofern sie nicht einer Kommunität inkorporiert sind, für das Vermögen der Erzbistümer und Bistümer den Konsistoriern und im Falle der Bakanz den Administratoren, Provisoren (Verwaltern der Interkallareinkünfte);

für das Vermögen inkorporierter Benefizien dem Vorstande der Kommunität, welcher das Benefizium inkorporiert ist;

für Kirchen den Kirchenvermögensverwaltern; für Dom- und Kollegiatkapitel, Propsteien, Stifte, Klöster und andere kirchliche Korporationen (Konvente) den Vorständen;

für das Vermögen von Religions- und Kultusgemeinden den gesetzlichen Vertretern derselben;

für das Landesvermögen (Landesfonds, Domestikalfonds) und sonstige vom Lande verwaltete Zweckvermögen der Landesregierung;

für das Vermögen der Gemeinden (Ortsgemeinden, Fraktionen, Bezirksvertretungen, Konkurrenzgemeinden u. dgl.) und für sonstige von den Gemeinden verwaltete Zweckvermögen den Gemeindevorstehern (Ortsvorstehern, Obmännern u. dgl.) unter Beobachtung der für die Ausfertigung von Urkunden im Namen der Gemeinde vorgeschriebenen Formlichkeiten (Mitfertigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung, Beidrückung des Gemeindesiegels);

für Anstalten und Vereine, Aktiengesellschaften, für die nach den §§ 137 u. ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, konstituierten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Gewerbegeellschaften z. den Vorständen, Direktoren, Geschäftsführern oder sonstigen Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern.

III. Form der Einbekennung.

§ 5.

(1) Das unbewegliche Vermögen ist nach den beiliegenden Mustern A/1 und A/2, das bewegliche nach dem Muster B, und die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Nutzungsberechte (wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt-, Maut-, Überfuhrrecht u. dgl.) sind nach dem Muster C abgesondert einzubekennen.

(2) Die vorläufige Bekanntgabe der Vermögensbestandteile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Errichtung des Gebührenäquivalentes gemäß der Anmerkung 3 zur Taxispot 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 am 1. Jänner 1921 noch nicht begonnen hat (§ 3, Absatz 4), hat mittels eines besonderen Bezeichnisses nach dem Muster D zu geschehen, in welchem zuerst die unbeweglichen Sachen nach der Reihenfolge ihrer Erwerbung und sodann die beweglichen Sachen nach derselben Reihenfolge anzuführen sind.

(3) Diese Muster samt Einlagsbogen zu denselben werden von den Finanzlandesbehörden in Druck gelegt und den Parteien gegen Vergütung der Gestaltungskosten verabfolgt.

(4) Das Vermögen der Gemeinden, Benefizien, Kirchen, Stiftungen und der von denselben verwalteten selbständigen Fonds ist nicht vermengt, sondern getrennt einzubekennen.

(5) Nur das Vermögen von Messen- und Gottesdienststiftungen kann kumulativ, lediglich unter Bezeichnung der einzelnen Stiftungen ausgewiesen werden.

(6) Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben dem Bekenntnisse auch den letzten Rechnungsabschluß beizulegen.

(7) Jedes Bekenntnis oder Vermögensverzeichnis ist durch Beifügung des Ortes und Tages der Ausfertigung zu datieren und in rechtsverbindlicher Form zu unterschreiben.

§ 6.

Vermögensbestandteile, bezüglich welcher die Befreiung vom Gebührenäquivalenten für das ganze Decennium geltend gemacht wird, sind, insofern sie zur Feststellung der Voraussetzungen für die Befreiung einbekannt werden müssen (§ 3, Absätze 1 und 3), in dem betreffenden Bekenntnisse, und zwar am Schlusse derselben unter Nachweisung des Befreiungsgrundes anzuführen.

IV. Besondere Bestimmungen über die Einbekennung von unbeweglichem Vermögen (Bekenntnisse Muster A/1 und A/2).

§ 7.

Bilden die einem äquivalentpflichtigen Subjekte gehörigen Liegenschaften mit Rücksicht auf die Art ihrer Bewirtschaftung und Nutzung ein oder mehrere wirtschaftliche Komplexe, wie zum Beispiel einheitlich bewirtschaftete Landgüter, oder Fabriken samt Nebengebäuden, Lagerplätzen usw., so ist dies in den betreffenden Bekenntnissen klar ersichtlich zu machen; die zusammengehörigen Grundstücke, beziehungsweise Gebäude sind aufeinanderfolgend anzuführen, und es ist die Zusammengehörigkeit von

Grundstücken und Gebäuden in den Bekenntnissen nach den Mustern A/1 und A/2 durch gegenseitige Bezugnahme zum Ausdruck zu bringen.

§ 8.

(1) Wenn die äquivalentpflichtige Partei unbewegliche Sachen besitzt, welche in verschiedenen Steuerbezirken liegen, so hat dieselbe für jeden Steuerbezirk über die in denselben gelegenen unbeweglichen Sachen ein abgesondertes Bekenntnis zu legen.

(2) Jedes dieser Bekenntnisse ist für sich abschließen. Diese abgesonderten Bekenntnisse sind auf dem Titelblatte fortlaufend zu numerieren. Die einzelnen Abschlüsse sind in einer eigenen Tabelle nach dem Muster der entsprechenden Bekenntnisdrucksorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesamtergebnis anzusehen. Diese mit der Aufschrift „Zusammenstellung“ zu versiehende Tabelle hat zugleich den Umschlag (Mantelbogen) für die einzelnen in arithmetischer Ordnung gereichten Bekenntnisse zu bilden und ist ebenso wie die Bekenntnisse selbst (§ 5, Absatz 7) zu datieren und zu unterschreiben.

(3) Ist die zur Einbekennung verpflichtete Person (§ 4) nach ihrem Wohnorte nicht in der Lage, etwa nötige Aufklärungen über das Bekenntnis mündlich zu geben, so hat sie für diesen Zweck eine mit den Verhältnissen vertraute Person im Bezirke zu benennen und dieselbe auch zu ermächtigen, nötigenfalls ein Übereinkommen über die Grundlagen der Gebührenbemessung mit den Organen der Finanzverwaltung gültig abzuschließen.

§ 9.

Grundstücke von gleicher Kulturgattung, welche zu demselben wirtschaftlichen Komplexe gehören (§ 7) und in demselben Steuerbezirke gelegen sind (§ 8), sind zwar mit ihren Parzellennummern anzuführen, aber es genügt, den Katastralreinertrag und das Flächenmaß derselben bloß summarisch anzugeben.

§ 10.

(1) In den Bekenntnissen über das unbewegliche Vermögen sind auch die Sachen, die an sich beweglich sind, aber als Zugehör einer unbeweglichen Sache im rechtlichen Sinne für unbeweglich zu halten sind (§ 293 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), einzubekennen und in der Spezifikation auf Seite 4 der Bekenntnisse Muster A/1 und A/2 genau anzuführen.

(2) Was als Zugehör einer unbeweglichen Sache zu betrachten sei, ist nach den §§ 294 bis 297 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

(3) Das Zugehör unterliegt unter der Voraussetzung, daß die Hauptfache äquivalentpflichtig ist,